



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Zahl: OW-01-03-304-31

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 03.04.2020 über das Verbot von Zusammenkünften gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950

Zum Zwecke der Eindämmung des Ausbreitens des SARS-CoV-2 Virus wird im Sinne der Bestimmungen des § 15 Epidemiegesetz 1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018, für den Verwaltungsbezirk Oberwart verordnet:

§ 1

Verbot von Zusammenkünften

Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als 5 Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind bis auf Weiteres untersagt.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind Zusammenkünfte

- Allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheeres,
- der Rettungsorganisationen,
- der Feuerwehr,
- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,

- in Massenbeförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Begräbnisse und Hochzeiten

Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens 10 Personen stattfinden, bei Hochzeiten ist die Teilnehmerzahl mit 5 Personen begrenzt.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberwart kundzumachen und tritt mit der Anbringung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Helmut Nemeth



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • A-7400 Oberwart • Hauptplatz 1
Telefon +43 3352 410 • Fax +43 3352 410-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>